



Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Appenzell Innerrhoden

Statuten

der

Christlichdemokratischen Volkspartei
des Kantons Appenzell Innerrhoden

CVP AI

vom 15. Januar 1988¹

(Hinweis: Die Statuten sind in der männlichen Form abgefasst)

¹Mit Revisionen vom 14.11.1994 und 9.11.1999.

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Appenzell I.Rh. (CVP AI) ist die Organisation der CVP Schweiz in Appenzell I.Rh. Sie bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

Art. 2

Sitz Sie ist eine selbständige Sektion nach Massgabe der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Appenzell.

Art. 3

Grundsätze Die CVP AI vereinigt Personen aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität sowie nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen gestalten wollen.

II.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder Mitglied der CVP AI kann werden, wer:

- sich zu den Satzungen der CVP bekennt;
- bereit ist, deren Ziele zu fördern;
- im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz hat; und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 5

Mitgliedschaft Die Aufnahme in die Kantonalpartei erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes.

Art. 6

Rechte und Pflichten

- ¹ Gestützt auf die Statuten wirkt jedes Mitglied nach seinen Möglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Partei an der politischen Meinungsbildung mit und setzt sich dabei für die Ziele der Partei ein.
- ² Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Parteiversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9

Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die der Partei Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden.
- ² Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Auszuschliessende sind anzuhören. Der Beschluss kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

III.

ORGANISATION

A. Allgemeines

Art. 10

Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr bestellt.

B. Die Parteiversammlung

Art. 11

Stimmrecht

¹ Die Parteiversammlung dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Partei und ordnet die mittel- und langfristigen Anliegen der Partei nach Wichtigkeit und Dringlichkeit.

² Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied.

Art. 12

Versammlungen

¹ Die ordentliche Parteiversammlung findet im letzten Drittel des Jahres statt. Es werden die statutarischen Geschäfte behandelt.

² Die Landsgemeindeversammlung tagt jeweils im April und behandelt die Lands- und Bezirksgemeindegeschäfte.

³ Ausserordentliche Parteiversammlungen finden vor eidg. Wahlen, bedeutenden Vorkommnissen und bedeutenden Abstimmungen statt.

⁴ Wie die ordentliche Parteiversammlung und die Landsgemeindeversammlung wird auch die ausserordentliche Parteiversammlung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss ausserdem erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 13

Geschäfte der
Versammlung

Die Parteiversammlung beschliesst über:

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit.
2. den Erlass und die Revision der Statuten sowie allfällige Reglemente.
3. die Stellungnahme der Kantonalpartei zu bedeutenden Eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.
4. die Vorbereitung der Lands- und Bezirksgemeindegeschäfte.
5. den Jahresbericht und –rechnung des Parteivorstandes.
6. die Entlastung der Organe.
7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. die Anträge.

Art. 14

Wahlen

Die Parteiversammlung wählt:

1. den Parteipräsidenten
2. weitere Mitglieder des Parteivorstandes
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Anträge

Anträge zuhanden der Parteiversammlung sind dem Parteivorstand bis fünf Wochen vor der ordentlichen Parteiversammlung schriftlich einzureichen.

C. Der Parteivorstand

Art. 16

Konstituierung

Der Parteivorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17

Aufgaben des
Parteivorstandes

- ¹ Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Kantonalpartei.
- ² Er führt die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung.

- ³ Er sichert die Verbindung mit den Kantonalen Behörden, den Organen der Bundespartei, den übrigen Kantonalparteien und –gruppierungen sowie den politischen Jugendgruppen.
- ⁴ Er wählt die eidgenössischen Delegierten.
- ⁵ Er beruft die Parteiversammlung ein und bereitet Geschäfte vor.
- ⁶ Er beschliesst über Aufnahme und Entlassung der Mitglieder.
- ⁷ Er vertritt die Partei nach aussen.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Revision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Parteivorstandes und erstatten der Parteiversammlung Bericht.

IV.

FINANZEN

Art. 19

Beiträge

¹ Die finanziellen Mittel der Partei werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie weitere Zuwendungen aufgebracht.

Haftung

² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V.

PARTEIPUBLIKATION

Art. 20

Publikationsorgan

Publikationsorgan der CVP AI ist der Appenzeller Volksfreund / Oberegger Anzeiger.

VI.

MITGLIEDERDATEI

Art. 21

Mitglieder

- ¹ Die Partei unterhält eine Mitgliederdatei, die durch den Parteivorstand geführt wird. Der Schutz der Daten wird gewährleistet.
- ² Die Mitglieder der Partei werden dem Generalsekretariat der CVP Schweiz zu Händen des zentralen Mitgliederregisters gemeldet.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand bis fünf Wochen vor der ordentlichen Parteiversammlung schriftlich einzureichen. Er leitet ihn mit einer Empfehlung, eventuell mit einem Gegenvorschlag an die ordentliche Parteiversammlung.

Art. 23

Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung vom 9. November 1999 in Kraft.

Appenzell, 9. November 1999

Die Präsidentin:

Heidi Buchmann

Der Aktuar:

Josef Cajochen